

**Freie Waldorfschule Elmshorn
Adenauerdamm 2
25337 Elmshorn**

Gewaltschutzkonzept
der
Freien Waldorfschule Elmshorn

Stand: März 2024

Präambel

Für uns als Schulgemeinschaft der Freien Waldorfschule Elmshorn ist es elementar notwendig, dass sich jedes Mitglied der Gemeinschaft (Schüler*innen, Lehrer*innen, alle anderen Personen die an unserer Schule tätig sind oder mit ihr verbunden sind) frei entwickeln und ohne äußere Zwänge im Schulalltag bewegen kann.

Ein gewaltfreies Umfeld ist dafür eine entscheidende Voraussetzung. Dieses Gewaltschutzkonzept soll diese Voraussetzung für uns alle gewährleisten und aufrechterhalten, sowie im Falle von auftretender Gewalt einen geregelten Plan für den Umgang damit darbieten.

Das Konzept ist in vier Punkte unterteilt:

I. Ansprechstelle

Alle Lehrer*innen dürfen angesprochen werden, wenn es einen Fall von Gewalt in der Schule gibt, auch wenn sich dieser an einem außerschulischen Lernort zugetragen hat. Darüberhinaus werden eine Lehrerin und ein Lehrer von den Schüler*innen gewählt, die die Ansprechstelle als Vertrauenslehrer*innen ausfüllen.

II. Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle ist ein Gremium, das aus drei bis vier Menschen aus dem Kollegium und der/m Schulsozialarbeiter*in besteht. Die Vertrauensstelle bearbeitet auftretende Gewaltfälle, sie berät, trifft Entscheidungen, leitet Maßnahmen ein und kontaktiert gegebenenfalls Außenstehende.

III. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein Zusatz zu der bereits bestehenden Schulordnung. Er ist eine Kurzanleitung zu gewaltfreiem und respektvollem Umgang miteinander. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, diesen Verhaltenskodex zu kennen und einzuhalten.

IV. Interventionsplan

Der Interventionsplan ist ein Ablaufplan, der in Kraft tritt, wenn ein Fall von Gewalt vorliegt. Er soll sicherstellen, dass alle wissen, welche Wege der Informationsfluss nimmt und wer wann Entscheidungen und Maßnahmen einleitet.

I. Die Ansprechstelle

- Alle Lehrer*innen dürfen angesprochen werden.
- Zusätzlich gibt es zwei Vertrauenslehrer*innen. Dabei sind beide Geschlechter vertreten.
- Die Besetzung der Vertrauenslehrer*innen wird von den Schüler*innen der Klassenstufen 5 bis 13 vorgeschlagen und durch ein demokratisches Schüler*innen-Wahlverfahren festgelegt.
- Die Besetzung der Vertrauenslehrer*innen wird jeweils für zwei Jahre festgelegt und muss dann neu gewählt werden.
- Die Vertrauenslehrer*innen machen sich für die Schüler*innen als Ansprechstelle sichtbar, indem sie sich als solche in einem gesonderten Besuch in allen Klassen (5-13) vorstellen.
- Die Ansprechstelle richtet einen abschließbaren, undurchsichtigen Vertrauensbriefkasten in der Schule ein, in den Schüler*innen einwerfen können. Alle Schüler*innen werden auf diesen Briefkasten in dem gesonderten Besuch der Ansprechstelle in allen Klassen hingewiesen.
- Die Vertrauenslehrer*innen stellen jeweils ihre Telefonnummer und ihre Emailadresse für die Kontaktaufnahme zur Verfügung.
- Wenn einer der beiden Vertrauenslehrer*innen angesprochen wird, behandeln sie die Gesprächsinhalte vertraulich und leiten keine weiteren Schritte ein, solange der/die Schüler*in nicht eindeutig damit einverstanden ist. Das wissen die Schüler*innen, allerdings müssen Ausnahmen in schwerwiegenden Fällen möglich sein.
- Die Vertrauenslehrer*innen sind nicht notwendigerweise auch Mitglieder in der vom Schutzkonzept vorgesehenen Vertrauensstelle (Punkt II), aber ein barrierefreier Kommunikationsfluss muss zu der Vertrauensstelle gewährleistet sein.

II. Die Vertrauensstelle

- Aus dem Kollegium finden sich drei oder vier Menschen, die zusammen mit dem/r Schulsozialarbeiter*in die Vertrauensstelle bilden.
- Es ist nicht zwingend notwendig, aber wünschenswert, dass in der Vertrauensstelle beide Geschlechter vertreten sind.
- Die Besetzung der Kolleg*innen in diesem Gremium wird in einer Konferenz vorgeschlagen und für zwei Jahre festgelegt. Der/die Schulsozialarbeiter*in ist automatisch ein permanentes Mitglied der Vertrauensstelle.
- Die Vertrauensstelle nimmt die an der Schule auftretenden Fälle von Gewalt in ihre Arbeit auf, sowie alles, was durch die Vertrauenslehrer*innen (Ansprechstelle, Punkt I) an sie herangetragen wird.
- Wenn ein Mitglied der Vertrauensstelle in einem Gewaltfall direkt oder indirekt (z.B. durch familiäre Anbindung) involviert oder betroffen ist, zieht sich dieses Mitglied aus der Arbeit an diesem Fall zurück.
- Die Arbeit der Vertrauensstelle wird durch den/die Schulsozialarbeiter*in angeleitet. Die Aufgaben der Vertrauensstelle sind in einem Gewaltfall:
 - Beraten
 - Gegebenenfalls Gespräche mit allen Parteien einleiten und durchführen
 - Gegebenenfalls zu Lösungsvorschlägen gelangen und diese einleiten
 - Gegebenenfalls Entscheidungen treffen und Maßnahmen beschließen
 - Gegebenenfalls Kontakt aufnehmen mit einer außerschulischen Instanz (z.B. Mediation, Schulamt, Jugendamt, Polizei, etc.)

III. Der Verhaltenskodex

Für uns als Schulgemeinschaft der Freien Waldorfschule Elmshorn ist es elementar notwendig, dass sich jedes Mitglied der Gemeinschaft (Schüler*innen, Lehrer*innen, alle anderen Personen, die an unserer Schule tätig sind oder mit ihr verbunden sind) frei entwickeln und ohne äußere Zwänge im Schulalltag bewegen kann. Respekt gegenüber unseren Mitmenschen steht dabei für uns an erster Stelle. Weiter stellt ein ehrlicher, aufrichtiger Umgang die Basis für unser Zusammenleben dar; Gewalt, Vorurteile und Diskriminierungen haben darin keinen Platz.

Wir haben einen Verhaltenskodex für die gesamte Schule erarbeitet, der für alle verständlich und gleichzeitig verbindlich formuliert ist.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig hinterfragt und gegebenenfalls angepasst. Der Verhaltenskodex versteht sich als Ergänzung zur bereits bestehenden Schulordnung.

Bei den im Folgenden aufgezeigten Formen der Gewalt wurde seitens der Schüler*innen mehrfach hervorgehoben, dass Gewalt auch eine Frage des Umfeldes ist, in dem eine Handlung stattfindet und in welcher Frequenz und mit welcher Intensität sie ausgeübt wird.

Körperliche Gewalt

Jeder Mensch hat seine persönlichen Grenzen. Die Grenzen unserer Mitmenschen wahrzunehmen und anzuerkennen, ist für uns oberstes Gebot. Etwas gegen den Willen eines anderen zu tun, kann bedeuten, körperliche Gewalt gegen diesen Menschen auszuüben.

Niemand darf anderen wehtun, sie schlagen oder sie anders körperlich verletzen:

Jegliche Form von

- Treten
- Schlagen
- Zerren
- Kneifen
- Schubsen
- Anschreien

ist verboten.

Seelische Gewalt

Für einen respektvollen Umgang miteinander gehört für uns dazu, die individuellen seelischen Grenzen unserer Mitmenschen wahrzunehmen und zu wahren. Seelische Gewalt kann genauso verletzend sein, wie körperliche Gewalt. Sie wird aber nicht so deutlich wahrgenommen und ihre Folgen bleiben oft unsichtbar.

Ein humorvoller Umgang miteinander ist uns wichtig; aber das geht nur, wenn wir stets miteinander lachen und uns nicht über andere lustig machen.

Zu einem respektvollen Umgang gehört für uns, dass wir uns nicht:

- verbal oder nonverbal beleidigen oder abwerten
- körperliche Gewalt androhen
- demütigen, beschämen oder ausgrenzen
- einschüchtern oder Angst machen

Sexualisierte Gewalt

Jeder Mensch hat ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Sexualisierte Gewalt ist eine Handlung, die gegen den Willen einer Person durchgeführt wird und diese dabei möglicherweise körperlich und oder seelisch verletzt. Hierzu zählen wir auch sexuelle Andeutungen oder Witze, wenn die angesprochene Person sich durch diese verletzt oder bedrängt fühlt.

Wir lehnen alle Formen sexualisierter Gewalt im Umgang miteinander ab, dazu gehört unter anderem:

- Handlungen mit deutlichem sexualisierten Charakter
- Missachtung persönlicher Schamgrenzen
- sexistische Bemerkungen oder Abwertungen

Strukturelle Gewalt

Jeder Mensch hat seine persönlichen Stärken und Schwächen und seine individuellen Ausprägungen. Es gibt in der Schule notwendig einzuhaltende Regeln, die von der Gemeinschaft oder der Pädagogik her begründet sind. Diese dienen zur Regelung des Miteinanders und dürfen in keinem Fall eine Ausgrenzung Einzelner zur Folge haben.

Regeln müssen verständlich und angemessen sein und gelten für alle gleichermaßen. Konsequenzen bei Regelverstößen müssen stets angemessen sein. Grenzverletzungen und Übergriffe sind als Konsequenz nicht zulässig; Konsequenzen sind pädagogisch begründet. Die Durchsetzung der Regeln darf nicht mit Druck oder Angst erzwungen werden.

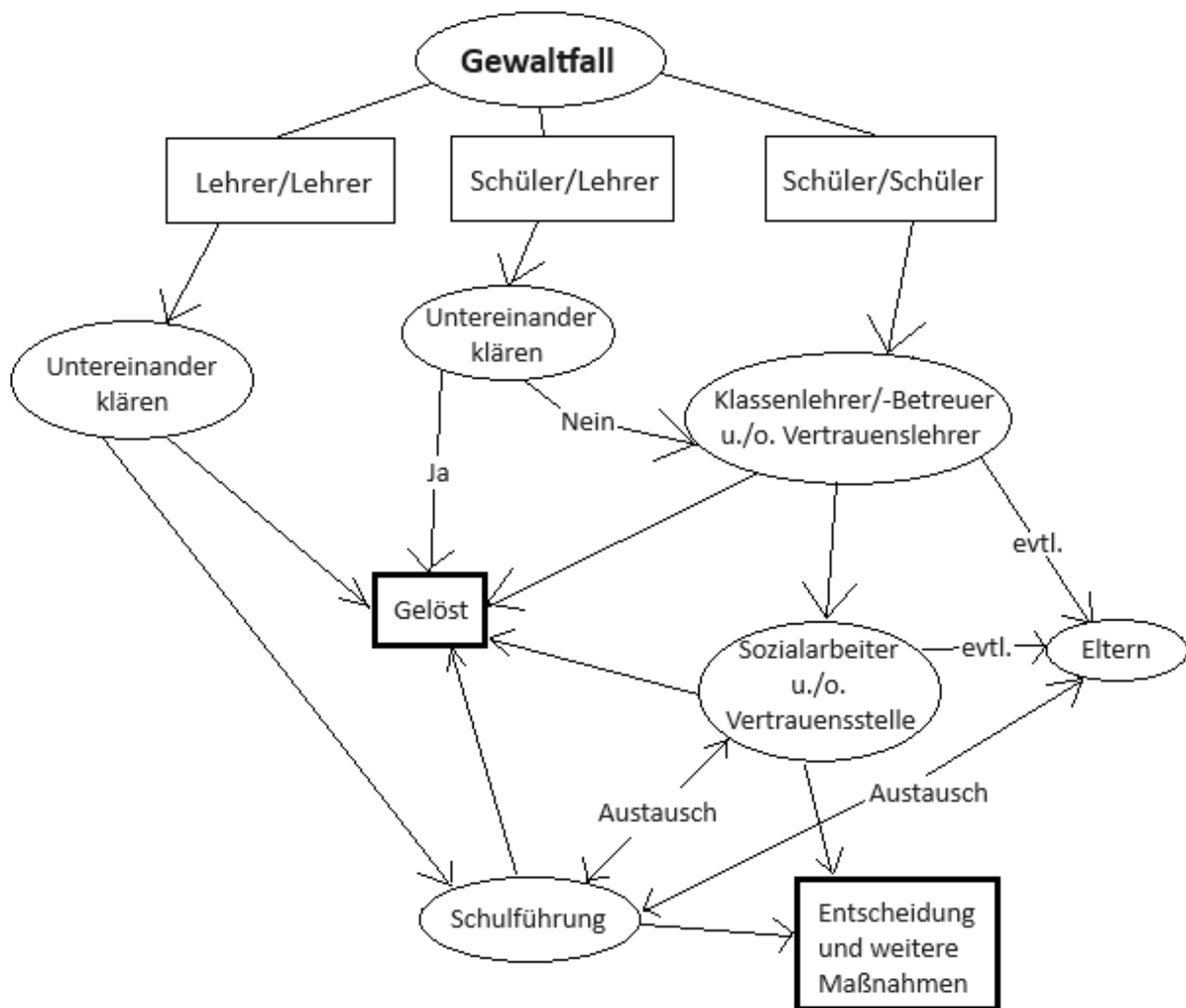
Gewalt gegen Gegenstände

Das Schulgebäude und das Inventar sind das Eigentum der Schulgemeinschaft. Auch das Erscheinungsbild unserer Schulgebäude und des Inventars hat einen Einfluss auf unseren Umgang miteinander. Deshalb hat jeder in unserer Schulgemeinschaft auch eine Verantwortung für die Sauberkeit und Pflege unserer Gebäude, Räume und des Schulhofes, die nicht nur ein Ort des Lernens und Arbeitens, sondern auch der Erholung, der Entspannung und des Wohlfühlens, für uns alle sein sollen.

Es ist verboten, mutwillig:

- Sachen zu zerstören oder zu verschmutzen
- Wände zu bemalen oder zu bekleben
- verschwenderisch mit Ressourcen umzugehen
- Dinge zu stehlen

IV. Der Interventionsplan



In einem Gewaltfall, in welcher Form auch immer, wird zunächst zwischen den Fällen Lehrer/Lehrer, Lehrer/Schüler und Schüler/Schüler unterschieden.

Im ersten Fall (Lehrer/Lehrer) ist zunächst eine Klärung untereinander anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Schulführung einbezogen werden und versuchen eine Klärung herbeizuführen oder über das weitere Vorgehen entscheiden.

Im zweiten Fall (Schüler/Lehrer) ist zunächst eine Klärung ohne das Einbeziehen von anderen Instanzen anzustreben. Sollte das nicht gelingen, müssen, wie auch im dritten Fall (Schüler/Schüler), die zuständigen Klassenlehrer*innen und -betreuer*innen eingebunden werden, sowie eventuell die Vertrauenslehrer*innen.

Sollte dadurch keine Klärung zustande gekommen sein, wird die Vertrauensstelle (mit der/m Schulsozialarbeiter*in zu Rate gezogen; gegebenenfalls kann auch ein Austausch mit Eltern notwendig sein.

Sofern dann immer noch keine Lösung in Sicht ist, wird die Schulführung eingebunden. Diese kann Entscheidungen treffen, Maßnahmen einleiten und das Problem an dritte Instanzen weiterleiten (z.B. Mediation, Schulamt, Jugendamt, Polizei, etc.). Bevor es dazu kommt, kann die Schulführung darauf bestehen, dass alle vorherigen Schritte, die der Interventionsplan vorsieht, gründlich ausgeschöpft worden sind.

Elmshorn, im März 2024